
Dr. Balázs Bodzási¹

ÄNDERUNGEN IN DEN UNGARISCHEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN DES TRUSTS

1. Verschiedene Formen der Vermögensverwaltung im ungarischen Recht

Das ungarische Recht kennt verschiedene Formen der Vermögensverwaltung. Die Mehrheit dieser rechtlichen Konstruktionen bezweckt die Verwaltung eines im Eigentum einer anderen Person befindlichen Vermögens. Ein Teil davon verbindet sich mit der Verwaltung des staatlichen Vermögens oder des Vermögens der Selbstverwaltungen. Ein anderer Teil kann aber auch bei der Verwaltung von Privatvermögen zur Anwendung kommen.²

Im ungarischen Recht war das Vermögensverwaltungsrecht bereits vor der politischen Wende bekannt. Es wurde als eine spezifische Berechtigung des dinglichen Rechts definiert, deren Entstehung eng mit dem staatlichen Eigentum verbunden war (*dingliches Vermögensverwaltungsrecht*). Das Eigentumsrecht an den Vermögensgegenständen des Staates konnte nämlich nicht übertragen werden. Es war jedoch möglich, ein Vermögensverwaltungsrecht über diese zu begründen. Das Vermögensverwaltungsrecht hat also als quasi Eigentumsrecht funktioniert.³ Dieses im dinglichen Recht verankerte Vermögensverwaltungsrecht ist im Zusammenhang mit dem Eigentum des Staates und der Selbstverwaltungen bis heute noch bekannt.⁴

Bei der Verwaltung von Privatvermögen ist die Vermögensverwaltung durch einen Vormund oder Betreuer hervorzuheben. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind bis heute noch äußerst lückenhaft. § 2:36 Absatz (1) des Gesetzes Nr. V. von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (im Weiteren: ung. BGB) besagt in diesem Zusammenhang, dass die Tätigkeit

1 Leiter des Lehrstuhls für Handelsrecht an der Corvinus Universität zu Budapest. E-mail: balazs.bodzasi@uni-corvinus.hu

2 Über die verschiedenen Formen der Vermögensverwaltung in Ungarn siehe Csehi Zoltán: A vagyonkezelés formái és intézményei a magyar magánjogban [Die Formen und Institute der Vermögensverwaltung im ungarischen Privatrecht]. In: Kisfaludi András (Hrsg.): Tanulmányok a bizalmi vagyonkezelés jogi szabályozásának elméleti alapjairól [Studien über die dogmatischen Grundlagen der rechtlichen Regelung der treuhänderischen Vermögensverwaltung]. ELTE Eötvös Kiadó, Budapest, 2015. 95–132.

3 Csizmazia Norbert – Sándor István: A bizalmi (fiduciárius) vagyonkezelés modellje és a Ptk. reformja [Modell der treuhänderischen (fiduziarischen) Vermögensverwaltung und die Reform des ung. BGB]. Polgári Jogi Kodifikáció, 4/2002. 21–22.

4 Über die Vorgeschichte der Regelung des Trusts siehe Csehi Zoltán: A bizalmi vagyonkezelés történelmi előzményei [Historische Vorgeschichte der treuhänderischen Vermögensverwaltung]. In: Kisfaludi András (Hrsg.): Tanulmányok a bizalmi vagyonkezelés jogi szabályozásának elméleti alapjairól [Studien über die dogmatischen Grundlagen der rechtlichen Regelung der treuhänderischen Vermögensverwaltung]. ELTE Eötvös Kiadó, Budapest, 2015. 9–52.

des Betreuers von der Vormundschaftsbehörde beaufsichtigt wird. Nach Absatz (3) ist der Betreute (die unter Betreuung stehende Person) berechtigt, in die Register über die Tätigkeit des Betreuers sowie in die Register über das Vermögen des Betreuten Einsicht zu nehmen, und darüber eine Kopie anzufertigen. Das heißt, dass der Betreute in die vom Betreuer und der Vormundschaftsbehörde erstellte Dokumentation über sein eigenes Vermögen Einsicht nehmen und bei Bedarf darüber eine Kopie anfertigen darf. In § 2:37 ung. BGB wird dies noch mit der Rechenschaftspflicht des Betreuers ergänzt. Die Rechenschaftspflicht bezieht sich auf die Vermögensverwaltung durch den Betreuer.

Wir teilen die Ansicht, dass der Trust die Rechtsinstitute der Vormundschaft und der Betreuung zwar nicht ersetzen kann, zugleich jedoch eine geeignete Konstruktion darstellt, um diese zu ergänzen. Dadurch kann bei der Verwaltung des Vermögens eines Mündels (des Betreuten) ein doppelter Schutz erreicht werden.⁵

Vor dem Inkrafttreten des ung. BGB am 15. März 2014, war die Vertragskonstruktion der Vermögensverwaltung im ungarischen Privatrecht nicht geregelt.⁶ Die Vertragspartner durften aufgrund des Grundsatzes der Vertragsfreiheit zwar auch früher schon solche Verträge abschließen, wegen der hohen Transaktionskosten wurden jedoch typischerweise eher andere Vertragskonstruktionen gewählt.⁷ Man versuchte vor allem die für Auftragsverhältnisse geltenden Regeln anzuwenden, was jedoch zu keiner entsprechenden Lösung geführt hat. Vor diesem Hintergrund gelangte man bei der Kodifizierung des ung. BGB zu der Entscheidung, den Trust in dem neuen Zivilgesetzbuch als eigenständige Vertragsform zu definieren.⁸

2. Eigenheiten des Trusts nach dem ungarischen Recht

Die im ung. BGB unter der Bezeichnung Trust definierte Vertragsform ist am ehesten mit dem Rechtsinstitut des angelsächsischen *trust* vergleichbar. Die ungarische Regelung erfüllt auch im internationalen Vergleich hohe Standards, ihr größter Vorteil besteht in ihrer Flexibilität.

Obwohl er im ung. BGB unter den einzelnen Vertragsformen definiert wird, handelt es sich bei dem Trust um ein spezielles Rechtsverhältnis, nicht nur um einen Vertrag. Das für den Trust zur Verfügung gestellte Vermögen stellt zwar keine eigenständige juristische Person dar, das Trustverhältnis ist dennoch mehr als ein Vertrag. Darauf weist unter anderem auch die Tatsache hin, dass der Trust als Rechtsverhältnis nicht nur durch Vertragsabschluss, sondern auch durch ein einseitiges Rechtsgeschäft (zum Beispiel durch Testament) begründet wer-

5 B. Szabó Gábor – Illés István – Kolozs Borbála – Menyhei Ákos – Sándor István: A bízalmi vagyonkezelés [Der Trust]. HVG-ORAC Kiadó, Budapest, 2014. 33.

6 Eine hiervon abweichende Form der Vermögensverwaltung ist die Vermögensverwaltung durch die Begründung einer juristischen Person. Zum Zweck der Vermögensverwaltung kann in erster Linie eine Stiftung gegründet werden, aber diesem Zweck kann auch die Errichtung einer Wirtschaftsgesellschaft oder eines Investmentfonds dienen.

7 Dazu ausführlicher bei Menyhárd Attila: A bízalmi vagyonkezelési szerződés jogi szabályozásának aktuális kérdései [Aktuelle Fragen der rechtlichen Regelung des Trustvertrags]. *Fontes Iuris*, 1/2017. 37.

8 Über die Erwägungen der Kodifikation des Trustvertrages im neuen ungarischen Zivilgesetzbuch siehe Menyhárd Attila: A bízalmi vagyonkezelési szerződés [Der Trustvertrag]. In: Vékás Lajos – Gárdos Péter (Hrsg): *Kommentár a Polgári Törvénykönyvhöz* [Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch]. 2. kötet (Bund 2), Wolters Kluwer, Budapest, 2014. 1875.

den kann. Das Rechtsverhältnis kann außerdem auch nach der Beendigung des einschlägigen Vertrages oder des einseitigen Rechtsverhältnisses bestehen bleiben. Dies widerspiegelt auch § 6:326 Absatz (5) des ung. BGB, wonach der Trust durch den Tod oder die Auflösung des Treugebers, Treuhänders oder des Begünstigten nicht beendet wird. Auch der Normtext des ung. BGB verwendet die Begriffe Trust und Trustverhältnis, statt des Begriffs Trustvertrag (z.B.: § 6:326 ung. BGB).

In diesem speziellen Rechtsverhältnis mit drei Rechtssubjekten spielt das abgesonderte (verwaltete) Vermögen die maßgebliche Rolle. Dies zeigt sich auch in den Bestimmungen des Gesetzes über die Absonderung von Vermögen bzw. den Schutz des abgesonderten Vermögens. Das verwaltete Vermögen stellt ein von dem eigenen Vermögen des Treuhänders und dem von ihm verwalteten sonstigen Vermögen ein abgesondertes Vermögen dar, und der Treuhänder ist verpflichtet, das Vermögen in seinen Registern getrennt zu erfassen (zur Absonderung von Vermögen siehe § 6:312 ung. BGB). Zum Schutz des verwalteten Vermögens wird in § 6:313 Absatz (1) ung. BGB festgehalten, dass der Ehegatte, der Lebenspartner und die persönlichen Gläubiger des Treuhänders sowie die Gläubiger der vom Treunehmer verwalteten anderen Vermögen keinen Anspruch auf die Gegenstände des verwalteten Vermögens erheben können. Das verwaltete Vermögen ist nicht Teil des Nachlasses des Treuhänders.⁹

Es ist dabei wichtig, auf die besonderen Anforderungen gegenüber dem Treuhänder hinzuweisen. Dazu heißt es in § 6:317 Absatz (2) ung. BGB, dass der Treuhänder verpflichtet ist, das verwaltete Vermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gegen vorhersehbare Risiken zu schützen.¹⁰ Hier muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Absatz die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht allgemein in Bezug auf die Tätigkeit des Treuhänders vorschreibt. Er erklärt die Pflicht zum Schutz des verwalteten Vermögens gegen vorhersehbare Risiken. In diesem Zusammenhang formuliert er jedoch eine höhere Anforderung (*Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes*) als die allgemein übliche Anforderung (*das in der gegebenen Situation zumutbare Verhalten/in der gegebenen Situation zu erwartenden Aufmerksamkeit und Umsicht*).

In diesem mehrseitigen Rechtsgeschäft (Treugeber – Treuhänder – Begünstigter) spielt der Treuhänder die bestimmende Rolle. Dies wiederum hängt eng damit zusammen, dass der Treuhänder laut § 6:310 Absatz (1) ung. BGB zum Eigentümer des von ihm verwalteten Vermögens wird. Es handelt sich dabei um eine zweckgebundene Vermögensverwaltung, da der Treuhänder das ihm anvertraute Vermögen zwar in seinem eigenen Namen, jedoch zu

9 Es ist zugleich umstritten, ob das für den Trust zur Verfügung gestellte Vermögen Teil des Nachlasses des Treugebers ist. Nach unserer Ansicht nicht, weil der Treugeber das Eigentumsrecht daran dem Treuhänder übertragen hat. Zum Nachlass wiederum gehört das dem Erblasser zum Todeszeitpunkt zustehende Vermögen. Was also zum Todeszeitpunkt des Erblassers nicht Teil seines Vermögens ist, ist auch nicht Teil seines Nachlasses. Das für den Trust zur Verfügung gestellte Vermögen bildet nicht das Vermögen des erblassenden Gründers (zumindest im rechtlichen Sinne), daher ist es auch nicht Teil seines Nachlasses. Einen ähnlichen Standpunkt vertreten: B. Szabó–Illés–Kolozs–Menyhei–Sándor (Fn. 5), 127.

10 Die Anforderung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes setzt strengere Maßstäbe, als das in der gegebenen Situation allgemein zumutbare Verhalten, das als allgemeines Prinzip in § 1:4 Absatz (1) ung. BGB definiert wird. Die Anforderung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erscheint im ung. BGB an drei Stellen: beim Verkauf von Pfandgegenständen durch Pfandberechtigte [§ 5:133 ung. BGB], bei den Bestimmungen über Speditionsverträge [§ 6:264 ung. BGB] sowie in Verbindung mit dem Trust [§ 6:317 Absatz (2) ung. BGB].

Gunsten des/der Begünstigten verwaltet.¹¹ Dazu kommt noch, dass der Treugeber nur zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen und Einschränkungen über die Vermögensgegenstände des verwalteten Vermögens verfügen kann [§ 6:318 Absatz (2) ung. BGB]. Dieses zweifache Eigentumsverhältnis – also die Trennung des Eigentümers im wirtschaftlichen Sinne von dem Eigentümer im rechtlichen Sinne – wurde in der ungarischen juristischen Fachliteratur bislang noch nicht eingehend untersucht.

Im Allgemeinen kann man feststellen, dass die juristische Fachliteratur in Ungarn in den vergangenen Jahren kein ausreichendes Augenmerk auf die Analyse der Eigentümerverhältnisse des Trusts gelegt hat.¹² Neben dem doppelten Eigentumsbegriff wurde unter anderem auch nicht untersucht, inwiefern der Trust das Prinzip der Geschlossenheit der dinglichen Rechte (*Typenzwang oder numerus clausus der Sachenrechte*) durchbricht. Auch die Frage wurde nur am Rande behandelt, inwiefern und mit welchen Folgen der Trust tatsächlich als fiduziarisches Rechtsgeschäft angesehen werden kann.

Es steht jedoch außer Frage, dass der Trust einen selbständigen Rechtstitel der Eigentumsübertragung darstellt,¹³ was unter anderem heißt, dass er als eigenständiger Rechtstitel im Immobilienregister (Grundbuch) und im Handelsregister (falls zu dem Vermögen des Treugebers auch Gesellschaftsanteil gehört) eingetragen wird. Der Trust umfasst also nicht nur die Übergabe des Besitzes, sondern auch die Eigentumsübertragung. Das ungarische BGB geht also davon aus, dass der Treuhänder das Eigentumsrecht an dem verwalteten Vermögen erwirbt, bzw. damit auch die zum Vermögen gehörenden Rechte und Forderungen erwirbt.¹⁴

Mit bestimmten Rechten wird dabei auch der Treugeber ausgestattet. Der Treugeber spielt bei der Begründung des Rechtsverhältnisses, also vor der Eigentumsübertragung, die wichtigste Rolle. Zu diesem Zeitpunkt steht ihm die weit gefasste Verfügungsmacht zu, den Inhalt des Rechtsverhältnisses nach seinen eigenen Interessen zu gestalten. Dem Treugeber stehen aber auch nach der Begründung des Rechtsverhältnisses viele Befugnisse zu:

- er kann eine Absonderung des verwalteten Vermögens beanspruchen [§ 6:313 Absatz (2) ung. BGB];
- er kann die Tätigkeit des Treuhänders im Bereich der Vermögensverwaltung kontrollieren [§ 6:315 ung. BGB];
- wenn der Treuhänder den Trustvertrag verletzt und Vermögensgegenstände des verwalteten Vermögens unberechtigterweise an Dritte überträgt, ist der Treugeber berechtigt, die Herausgabe für das verwaltete Vermögen zurückzuverlangen (wenn die dritte Partei

11 Dies ist ein wichtiger Unterschied zum Auftrag, denn der Auftragnehmer wird im Interesse des Auftraggebers tätig. Wenn das Vermögen im Rahmen eines herkömmlichen Auftragsverhältnisses verwaltet werden würde, wäre der Auftragnehmer (als Vermögensverwalter) verpflichtet, im Interesse und gemäß den Anweisungen des Auftraggebers (Treugeber) tätig zu werden. Im Gegensatz dazu wird in § 6:316 ung. BGB als zwingende Bestimmung festgehalten, dass der Treuhänder nicht den Anweisungen des Treugebers und Begünstigten unterliegt; eine Anweisung, die gegen dieses Verbot verstößt, ist nichtig.

12 Über die sachenrechtlichen Eigenschaften des Trusts nach ungarischem Recht siehe Menyhárd Attila: A bizalmi vagyonkezelés a magyar polgári jogban [Die treuhänderische Vermögensverwaltung im ungarischen Bürgerlichen Recht]. In: Kisfaludi András (Hrsg.): Tanulmányok a bizalmi vagyonkezelés jogi szabályozásának elméleti alapjairól [Studien über die dogmatischen Grundlagen der rechtlichen Regelung der treuhänderischen Vermögensverwaltung]. ELTE Eötvös Kiadó, Budapest, 2015. 226–243.

13 Menyhárd (Fn. 7), 37.

14 B. Szabó–Illés–Kolozs–Menyhei–Sándor (Fn. 5), 105–106.

nicht in gutem Glauben gehandelt hat oder der Erwerb nicht entgeltlich erfolgte) [§ 6:318 Absatz (3) ung. BGB];

- der Treugeber kann einen unbefristeten Trustvertrag kündigen [§ 6:326 Absatz (1) Buchstabe e) des ung. BGB)].¹⁵

Auch dem Begünstigten werden im ung. BGB einige Rechte und Befugnisse eingeräumt. Der Trust wurde zu Gunsten des Begünstigten abgeschlossen und auch die Vermögensverwaltung erfolgt zu seinen Gunsten, so dass es begründet erscheint, dass er für den Schutz des verwalteten Vermögens eintreten kann. Daher wird im Gesetz neben dem Treugeber auch dem Begünstigten das Recht eingeräumt, die Absonderung und Rückforderung des verwalteten Vermögens zu verlangen. Außerdem steht das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit des Treuhänders im Bereich der Vermögensverwaltung auch dem Begünstigten zu.¹⁶

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass der Charakter des Rückforderungsrechts nach § 6:318. § Absatz (3) ung. BGB fraglich ist. Es ist nämlich nicht nur ein rein schuldrechtlich geprägtes Rückforderungsrecht, sondern es trägt auch Eigenschaften des dinglichen Rechts.

Zum Schluss muss noch betont werden, dass es zur praktischen Umsetzung dieses neuen Rechtsinstituts nicht nur einer flexiblen privatrechtlichen Regelung im ung. BGB mit hohen Standards bedarf. Von Belang sind auch die Bestimmungen des Gesetzes Nr. XV. aus dem Jahre 2014 über die Treuhänder und die Regeln ihrer Tätigkeit, die mehrheitlich verwaltungsrechtlichen Charakter haben. Auch günstige steuerrechtliche Vorschriften können einen wichtigen Beitrag leisten, um diese Konstruktion attraktiv zu machen.¹⁷

Daneben muss auch darauf hingewiesen werden, dass das Gesetz Nr. LXI. von 2017 über die Verbesserung der rechtlichen Wettbewerbsfähigkeit auch das Gesetz Nr. LIII. von 1994 über das gerichtliche Vollstreckungsverfahren modifiziert hat. Ziel dieser Änderung war, den Schutz der Gegenstände des verwalteten Vermögens gegenüber den persönlichen Gläubigern des Treugebers zu gewährleisten.

3. Praxisrelevante Fragen

In den drei Jahren seit dem Inkrafttreten des ung. BGB ergaben sich in der praktischen Anwendung der Bestimmungen über den Trust mehrere Fragen, die aufgrund des ursprünglichen Normtextes des ung. BGB nicht eindeutig beantwortet werden konnten. Die zwei wichtigsten Fragen waren:

- a) können die Vertragspartner das ordentliche Kündigungsrecht des Treugebers in einem unbefristeten Trustvertrag ausschließen?
- b) die Klärung des Verhältnisses zwischen der für den Trust zur Verfügung gestellten Vermögensmasse und den erbrechtlichen Pflichtteilsansprüchen. Unter anderem also die Frage, ob das für den Trust zur Verfügung gestellte Vermögen zu der Feststellungsgrundlage des Pflichtteils hinzugerechnet werden muss?

¹⁵ Dies wurde als neue Regel in dem Gesetz Nr. LXI. von 2017 über die Verbesserung der rechtlichen Wettbewerbsfähigkeit eingeführt, das das ung. BGB ab 23. Juni 2017 geändert hat.

¹⁶ Eine Weisungsbefugnis steht jedoch weder dem Begünstigten noch dem Treugeber zu, also keiner von beiden darf dem Treuhänder Anweisungen erteilen.

¹⁷ Über die steuerrechtlichen Vorschriften zur Begründung eines Trustverhältnisses siehe B. Szabó-Illés-Kolozs-Menyhei-Sándor (Fn. 5), 81., 134–153.

Die erste Frage betrifft die Kündbarkeit des Trustsvertrags (als Rechtsverhältnis) durch den Treugeber. Auch im ursprünglichen Normtext des ung.BGB wurde klargestellt, dass der Treuhänder die Vermögensverwaltung kündigen kann. In diesem Fall wird die Vermögensverwaltung im Rahmen des Trustverhältnisses gemäß § 6:326 Absatz (1) Buchstabe b) des ung. BGB nach Ablauf von drei Monaten nach der Kündigung beendet. Nach Absatz (2) ist der Treuhänder auch bei einer Kündigung verpflichtet, primär unter Wahrung der Interessen des Begünstigten vorzugehen. Es war jedoch nicht eindeutig, ob dieses Kündigungsrecht auch dem Treugeber zusteht.

Die andere Gruppe der Fragen bezieht sich auf das Verhältnis des Trusts zu den zwingenden Vorschriften des Erbrechts. Dazu müsste vor allen Dingen das Verhältnis von Pflichtteilsansprüchen zum verwalteten Vermögen geklärt werden.

Um spätere Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zu vermeiden, sollte das Gesetz Nr. LXI. von 2017 über die Verbesserung der rechtlichen Wettbewerbsfähigkeit eine Antwort auf diese Fragen geben.¹⁸

4. Kündbarkeit des Trustverhältnisses durch den Treugeber

Im Zusammenhang mit der Kündbarkeit des Trustverhältnisses (als Rechtsverhältnis) durch den Treugeber ergaben sich mehrere Fragen:

- Darf der Treugeber das Trustverhältnis kündigen?
- Wenn ja, kann dieses Kündigungsrecht in dem Vertrag ausgeschlossen bzw. eingeschränkt werden?
- Steht dem Rechtsnachfolger des Treugebers das Kündigungsrecht zu?
- Darf der ursprüngliche Treugeber das Kündigungsrecht bezüglich seines Rechtsnachfolgers ausschließen bzw. einschränken?

In der Rechtsanwendung zeigte sich der Bedarf nach einer klaren Regelung dieser Fragen im ung.BGB und im Gesetz sollte zugleich auch eine Regelung für die Rechtsnachfolge des Treugebers vorgesehen sein. Die Frage der Rechtsnachfolge ist insbesondere dann von Relevanz, wenn der Treugeber einen Rechtsnachfolger bestimmt, der nicht sein Erbe ist, so dass die Erbfolge nicht zum Tragen kommt.

Nach mehrheitlicher Ansicht war der Trustvertrag auch gemäß dem ursprünglichen Normtext des ung.BGB durch den Treugeber kündbar. Es schien dennoch begründet, dies ausdrücklich festzuhalten, und zwar mit der Möglichkeit, dass die Vertragspartner in unbefristeten Trustverträgen das Recht auf ordentliche Kündigung ausschließen können.

Dies wird in der Änderung als dispositive Regel formuliert (§ 24 des Gesetzes über die Verbesserung der rechtlichen Wettbewerbsfähigkeit). Aufgrund dessen wird in dem geänderten § 6:326 Absatz (1) des ung. BGB festgehalten, dass die Vermögensverwaltung im Rahmen des Trusts beendet wird, wenn der unbefristete Vertrag – in Ermangelung einer hiervon abwei-

¹⁸ Verkündet im Ungarischen Amtsblatt "Magyar Közlöny" Jahrgang 2017 Nr. 85. (8. Juni 2017). Die meisten Bestimmungen des Gesetzes sind am 15. Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. (Datum des Inkrafttretens also: 23. Juni 2017). Siehe § 46 des Gesetzes Nr. LXI von 2017 über die Verbesserung der rechtlichen Wettbewerbsfähigkeit.

chenden Bestimmung des Vertrages – vom Treugeber gekündigt wird. Diese neue Bestimmung hat klargestellt, dass der Treugeber einen unbefristeten Trustvertrag kündigen darf.

Die Vertragspartner können jedoch im Vertrag auch eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen, sie können also das dem Treugeber zustehende Kündigungsrecht auch ausschließen oder einschränken. Sofern die Vertragspartner das Kündigungsrecht ausschließen, gilt die Übergabe des Vermögens in das Trustverhältnis als unwiderruflich. Aufgrund der zwingenden Regel in § 6:326 Absatz (3) ung. BGB erlischt aber auch ein solches unbefristet abgeschlossenes und vom Treugeber nicht kündbares Trustverhältnis nach fünfzig Jahren.

Diese neue dispositive Regel sorgt für ein eindeutiges Regelungsumfeld, indem sie die Stabilität des Rechtsverhältnisses im Trust garantiert und zugleich auch die Flexibilität der Konstruktion nicht einschränkt.

5. Der Trust und der erbrechtliche Pflichtteilsanspruch

Der zweite Fragenkreis bezog sich auf die Klarstellung des Verhältnisses des Trusts zu den zwingenden Vorschriften des Erbrechts. Dazu musste zunächst geklärt werden, ob das für den Trust zur Verfügung gestellte Vermögen zu der Feststellungsgrundlage des Pflichtteils hinzugerechnet werden muss. Laut § 7:75 des ung. BGB können die Nachkommen, der Ehegatte und die Eltern des Treugebers (als Erblasser) Pflichtteilsansprüche geltend machen.

Es musste daher die Frage beantwortet werden, auf welcher Rechtsgrundlage die pflichtteilberechtigte Person einen Anspruch gegenüber dem verwalteten Vermögen geltend machen kann, wenn sie nach dem Tod des Treugebers zugleich auch Begünstigte des Trusts ist.

Bei der Beantwortung der erbrechtlichen Fragen war davon auszugehen, dass auch der Trust nicht als Instrument zur Umgehung der zwingenden Rechtsvorschriften des Erbrechts dienen darf.

Aufgrund dessen musste in dem (VII.) Buch des Erbrechts des ung. BGB klargestellt werden, dass der Wert des vom Erblasser für den Trust zur Verfügung gestellten Vermögens zu der Feststellungsgrundlage des Pflichtteils hinzugerechnet werden muss. Dies erfolgte durch die Änderung von § 7:80 Absatz (1) ung. BGB.

Der geänderte Normtext besagt, dass der reine Wert des Nachlasses sowie der reine, zum Zeitpunkt der Schenkung gültige Wert der vom Erblasser an Lebende geleisteten unentgeltlichen Geschenke die Grundlage des Pflichtteils bilden, einschließlich des Wertes des vom Erblasser für den Trust zur Verfügung gestellten Vermögens. Aufgrund des geänderten Normtextes gilt also das für den Trust zur Verfügung gestellte Vermögen in dieser Hinsicht als unentgeltliche Schenkung. Dies bedeutet wiederum, dass in Bezug auf das für den Trust zur Verfügung gestellte Vermögen auch die Bestimmungen in § 7:81 Absatz (1) Buchstabe a) des ung. BGB anzuwenden sind.

Dieser besagt jedoch, dass sämtliche unentgeltlichen Schenkungen, die länger als zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgt sind, bei der Feststellung der Grundlage des Pflichtteils nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Das bedeutet also, dass der Wert des nicht länger als zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers für den Trust zur Verfügung gestellten Vermögens zur Feststellungsgrundlage des Pflichtteils hinzuzurechnen ist. Der Wert des länger als zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers für den

Trust zur Verfügung gestellten Vermögens ist jedoch nicht mehr zur Feststellungsgrundlage des Pflichtteils hinzuzurechnen.

Diese Änderungen haben auch die Frage beantwortet, wem gegenüber der Pflichtteilberechtigte seinen Anspruch geltend machen kann: nämlich dem Treuhänder gegenüber. Früher wurde teilweise auch der Standpunkt vertreten, dass der Pflichtteilberechtigte diesen Anspruch dem Begünstigten gegenüber geltend machen muss.¹⁹ Da aber der Eigentümer des Vermögens der Treuhänder ist, erscheint es in jeder Hinsicht begründet, dass der Pflichtteilberechtigte gegenüber diesem auftritt, und die Herausgabe des Vermögens dann eine Pflicht des Treuhänders darstellt.

Die Änderung sollte das Verhältnis der Vertragsfreiheit und der zwingenden Bestimmungen über den Pflichtteil klären. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die zwingenden Rechtsvorschriften des Erbrechts die Verfügungsbefugnisse des Treugebers einschränken.

6. Weitere erbrechtliche Fragen

Eine weitere Änderung betraf § 7:96 Absatz (5) ung. BGB. Gemäß dem geänderten Normtext haftet der Treuhänder in einem testamentarisch begründeten Trustverhältnis mit dem verwalteten Vermögen für die Nachlassverbindlichkeiten, und zwar so, als hätte er ein Vindikationslegat empfangen.

Auch eine andere erbrechtliche Änderung betraf das testamentarisch begründete Trustverhältnis. Dabei handelt es sich um die Änderung von § 6:329 Absatz (2) ung. BGB. Nach dem geänderten Normtext kommt ein testamentarisch begründetes Trustverhältnis durch die Bestellung des Treuhänders und durch Annahme dieser Bestellung durch denselben gemäß dem Inhalt des Testaments zum Zeitpunkt des Todes des Treugebers rückwirkend zustande.

In dem geänderten Normtext wird also klargestellt, dass

- bei einem testamentarisch begründeten Trust der Treuhänder in dem Testament bestellt werden muss;
- die Bestellung durch den Treuhänder angenommen werden muss;
- die Annahme der Bestellung nur entsprechend dem Inhalt des Testaments möglich ist;
- das testamentarisch begründete Trustverhältnis – im Falle einer Annahme durch den Treuhänder – zum Todeszeitpunkt des Treugebers rückwirkend zustande kommt.

Schließlich ist auch die folgende Frage mit dem Erbrecht verbunden: kann der Begünstigte, wenn er auch pflichtteilberechtigt ist, einen Anspruch sowohl aufgrund des Trustvertragsrechts als auch aufgrund des Erbrechts gegenüber dem Treuhänder geltend machen? Eine weitere Frage ist, ob der Begünstigte – wenn er unter beiden Rechtstiteln einen Anspruch geltend machen könnte – den Rechtstitel wählen darf, der mit einem höheren Anspruch verbunden ist. Dadurch gelangen wir wiederum zu der Fragestellung, ob der Treugeber rechts­gültig die Verfügung treffen kann, dass derjenige, der gegenüber dem für den Trust zur Verfügung gestellten Vermögen irgendeinen Anspruch (zum Beispiel einen Pflichtteilsanspruch) geltend macht, seine Stellung als Begünstigter verliert.

¹⁹ B. Szabó–Illés–Kolozs–Menyhei–Sándor (Fn. 5), 131.

Um die Flexibilität der Konstruktion zu steigern, hat § 22 des Gesetzes Nr. LXI. von 2017 über die Verbesserung der rechtlichen Wettbewerbsfähigkeit die Bestimmungen in § 6:311 ung. BGB durch eine neue dispositive Bestimmung ergänzt. Nach dem neuen Absatz (5) des § 6:311 ung. BGB erlischt die Berechtigung als Begünstigter, wenn der Begünstigte unter einem vom Vertrag abweichenden Rechtstitel einen Anspruch gegenüber dem verwalteten Vermögen geltend macht. Die Verfügungsbefugnisse des Treugebers wurden damit erweitert und mit der Möglichkeit ergänzt, diejenigen von der Begünstigtenstellung auszuschließen, die unter einem anderen Rechtstitel – so zum Beispiel aufgrund eines Pflichtteilsanspruchs – einen Anspruch gegenüber dem verwalteten Vermögen geltend machen.

Die Bestimmungen, die die Geltendmachung eines Anspruchs unter zwei verschiedenen Rechtstiteln ausschließen, sind dann von Bedeutung, wenn das verwaltete Vermögen mehrere Begünstigte hat. In diesem Fall kann es nämlich vorkommen, dass der Begünstigte, der einen Anspruch unter mehreren Rechtstiteln geltend macht – im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht des Treugebers –, besser gestellt wird als die anderen Begünstigten.²⁰

7. Rechtsnachfolge des Treugebers

Auch wurde die Anforderung geäußert, dass das ung BGB Bestimmungen über die Rechtsnachfolge des Treugebers enthalten sollte. Es stellte sich die Frage, ob in der Position des Treugebers überhaupt eine Rechtsnachfolge möglich ist, also ob der Erbe einer natürlichen Person automatisch kraft des Gesetzes als Rechtsnachfolger des Treugebers in das Rechtsverhältnis eintritt.

Es ist wichtig hier darauf hinzuweisen, dass sich die Frage der Vererbbarkeit einer Vertragsposition nicht nur im Zusammenhang mit dem Trust stellt, sondern in Verbindung mit nahezu allen Verträgen. Der Gesetzgeber wollte daher keine Änderung einführen, die die Vererbbarkeit einer Vertragsposition nur in Bezug auf den Trust ermöglicht hätte. Das hätte nämlich im gegebenen Fall den Schluss zugelassen, dass diese Möglichkeit bei anderen Vertragstypen nicht eingeräumt wird.

Die Änderung ging deshalb nur so weit, dass es dem Treugeber ermöglicht wurde, für den Fall seines Todes oder seiner Auflösung ohne Rechtsnachfolger eine Person zu bestimmen, die zur Ausübung der ihm zustehenden Rechte berechtigt und zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verpflichtet sein sollte. In den angelsächsischen Rechtssystemen wird die Person, die zur Ausübung der Rechte des Treugebers berechtigt wird, Protektor genannt, allerdings mit dem Unterschied, dass der Treugeber einen Protektor nicht nur für den Fall seines Todes oder seiner Auflösung ohne Rechtsnachfolger bestimmen kann.²¹

20 Tókey Balázs: Új szerződéstípusok a Polgári Törvénykönyvben [Neue Vertragstypen in dem Bürgerlichen Gesetzbuch] In: Vékás Lajos (Hrsg.): Fejezetek a Polgári Törvénykönyv keletkezéstörténetéből. [Abschnitte der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches]. Magyar Közlöny Lap- és Könyvkiadó Kft., Budapest, 2018. 318–319.

21 Es bestehen dennoch auch Fragen bei der Auslegung der Stellung des Protektors. So vor allem die Frage, inwiefern beim Tod des Treugebers (oder seiner Auflösung ohne Rechtsnachfolger) der bestellte Protektor berechtigt ist, seine Tätigkeit auszuüben. Siehe dazu B. Szabó–Illés–Kolozs–Menyhei–Sándor (Fn. 5), 113.

Im neuen Absatz (4) des § 6:325 ung. BGB heißt es also, dass der Treugeber für den Fall seines Todes oder seiner Auflösung ohne Rechtsnachfolger in dem Vertrag eine Person bestellen kann, die zur Ausübung der Rechte des Treugebers berechtigt und zur Erfüllung der Pflichten desselben verpflichtet ist.²² Wenn die Bestellung durch eine Erklärung an den Treuhänder angenommen wird, obliegen der bestellten Person die Rechte und Pflichten des Treugebers, sofern diese Rechte und Pflichten im Vertrag nicht eingeschränkt werden.

Der Treugeber ist also auch berechtigt, die Rechte der von ihm bestellten Person einzuschränken. Er kann zum Beispiel eine Kündigung des Trustvertrages durch die bestellte Person ausschließen.

Sofern der Treugeber eine natürliche Person ist und für seinen Tod keine Verfügung über eine Person trifft, die zur Ausübung der ihm zustehenden Rechte berechtigt und zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verpflichtet ist, greifen die Regelungen der Erbfolge.

8. Schlussfolgerungen

Die Änderung der Bestimmungen des ung. BGB über den Trust zielte in erster Linie darauf ab, die in den letzten Jahren aufgetauchten praxisorientierte Fragen und Auslegungsschwierigkeiten zu klären. Diese Änderungen waren dazu berufen, die Vermögensschutzfunktion des Rechtsinstituts zu stärken, die insbesondere für ausländische Treugeber einen wichtigen Aspekt darstellt. Die Funktion des Vermögensschutzes kann am ehesten durch die Regelung der Kündigung gestärkt werden. Dadurch wird nämlich klar, dass die Übergabe eines Vermögens in ein Trustverhältnis dann als unwiderruflich anzusehen ist, wenn die Vertragspartner bei einem unbefristeten Trust das Kündigungsrecht des Treugebers ausgeschlossen haben.

Neben den Bestimmungen des ung. BGB über den Trust musste auch das Gesetz Nr. XV. aus dem Jahre 2014 über die Treuhänder und ihre Tätigkeit umfassend geändert werden. In diesem Rahmen wurde der Berechtigtenkreis der Treuhänder erweitert und der Trust wurde von den Investmentdienstleistungen abgegrenzt. Es war dabei wichtig, die staatliche Kontrolle über diese Tätigkeit aufrechtzuerhalten. Eine solche ist in erster Linie bei einer gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit des Treuhänders erforderlich. Der Staat darf zugleich auch auf die minimale Kontrolle der Vermögensverwaltung in einzelnen Fällen nicht verzichten. Dabei geht es nicht um eine Aufsicht im klassischen Sinne des Wortes, sondern um eine behördliche Kontrolle, die in der Lage ist, Missbrauchsfällen rechtzeitig zu begegnen. Diese behördliche Kontrolle wird von der Ungarischen Nationalbank wahrgenommen.

Der Gesetzgeber verfolgte also eindeutig das Ziel, durch eine funktionsfähige Konstruktion des Trusts das Interesse von Treugebern im In- und Ausland zu wecken. Dem Trust kann

22 In der juristischen Fachliteratur vertritt Tókey den Standpunkt, dass diese Bestellung als Verfügung von Todes wegen zu betrachten ist. Siehe Tókey (Fn. 20), 320. Es kann jedoch bestritten werden. Nach § 7:10. ung. BGB kann der Erblasser über sein Vermögen oder ein Teil dessen frei eine Verfügung von Todes wegen erlassen. Eine Verfügung von Todes wegen muss sich jedoch immer auf das Vermögen des Erblassers beziehen. Der Erblasser verfügt also über sein Vermögen oder einen Teil dessen. Falls der Treugeber für den Fall seines Todes eine Person bestellt, die zur Ausübung der ihm zustehenden Rechte berechtigt und zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verpflichtet sein sollte, verfügt er nicht über sein Vermögen. Unserer Ansicht nach ist also die Bestellung über eine solche Person keine Verfügung von Todes wegen zu betrachten.

nämlich in Zukunft auch bei der Vermögensplanung in Familien eine größere Rolle zukommen, da voraussichtlich immer mehr Familienunternehmen in einen Trust übergeführt werden. Das Rechtsinstitut kann also auch die Funktion des Vermögenstransfers zwischen den einzelnen Generationen erfüllen.²³

23 Siehe B. Szabó–Illés–Kolozs–Menyhei–Sándor (Fn. 5), 61–70.